

bringen wollen, was im Wechselrecht oder in der Wechselhaft zu ändern wünschenswerth wäre. Sie hat nur das Dringendste herausgehoben, und die in Frage stehenden drei Zusatz-§§. scheinen wesentlich dringend zu sein. Wenn von dem Herrn Justizminister gesagt wurde, die Aufhebung der Constitution sei eigentlich unnöthig, da Jedermann sich ohnehin nach Wechselrecht zu Allem verbindlich machen könnte, und es sei sonach einerlei, ob Jemand es bei Wechselhaft oder Wechselrecht, oder bei Schuldarrest oder auf eine ähnliche Weise verspreche, so scheint uns darin denn doch ein großer Unterschied zu liegen; das Versprechen bei Wechselrecht und Wechselclausel ist im ganzen Lande einmal hergebracht und anerkannt, aber eine Verpflichtung bei persönlicher Haft außerhalb der Wechselclausel und des Wechselrechts ist seit wenigstens hundert Jahren in Sachsen nicht vorgekommen. Auch geht die fragliche Constitution weiter als das Wechselrecht. Schon deshalb ist das formelle Fortbestehen eines außer Uebung gekommenen Gesetzes nicht mehr zulässig, um nicht neue Zweifel zu erregen. Es gibt aber außer diesen Bedenken und außer den im Eingange des Berichts unter I. erörterten Sachgründen noch einige wesentliche, welche die Deputation bewogen haben, auf die Aufhebung der Const. 21 großen Werth zu legen, weshalb ich mich auch zur Zeit nicht abhalten lassen kann, der Kammer zu empfehlen, dem Gutachten der Deputation Folge zu geben. Ich erlaube mir, diese Gründe der Kammer in der Kürze darzulegen, und überlasse es ihr, was zu folgern sein möchte. Es ist erstens eine in diesem Saale oft anerkannte Sache, daß die Einheit der Gesetzgebung in den verschiedenen Landestheilen von hohem Werthe ist. Nun ist aber unbezweifelt, daß die Const. 21 parte II. in der Oberlausitz nicht gilt, weil sie dort nicht recipirt ist. In der Oberlausitz gilt, seit dort der civilrechtliche Zustand überhaupt geordnet worden und namentlich das römische Recht zur Reception gekommen ist, das neuere römische Recht, welches mild ist und gar keine persönliche Schuldhaft kennt. In ihm ist von einer Haft nur als Strafe die Rede. Wenn also die Aufhebung der Constitution 21 nicht vor sich geht, bleibt eine Verschiedenheit wenigstens der formellen Gesetzgebung in beiden Landestheilen. Es ist der Lausitz oft vorgeworfen worden, daß sie mit Aufhebung eines Instituts, welches etwas Aehnliches an sich hat, länger zurückgeblieben sei, als die Erblande. Ein Rest der alten Leibeigenschaft, die ehemalige Erbunterthänigkeit habe in der Oberlausitz bis auf die neueste Zeit bestanden. Wie mild sie übrigens gewesen ist, und wie wenig seit Anfang des jetzigen Jahrhunderts der alte Ursprung an ihr sichtbar war, wissen die Herren aus der Lausitz, welche hier anwesend sind; indessen war es immer ein schwerer Vorwurf, und ich bin der Gesetzgebung sehr dankbar, daß dieser Vorwurf bereits seit länger als 10 Jahren von der Lausitz genommen ist. Diese Erbunterthänigkeit war ein Rest der Rechte der ehemaligen Feudalaristokratie. Soll es etwa nun ein Ersatz sein für jenen der Oberlausitz gemachten Vorwurf, daß die Erblande auch einen Rest der alten Slaverei aus dem sechszehnten Jahrhundert noch länger behalten sollen, während die Lausitz seit vielen Jahrhunderten Nichts davon weiß, weder in der Gesetzgebung, noch der Praxis. Es gibt eine andere Art

Aristokratie, die Geldaristokratie, welche oft schwerer drücken dürfte, als die alte Feudalaristokratie! Constitutio 21 und 22 P. II, von denen die eine die rechtliche Zulässigkeit der Angelobung der Schuldhaft selbst gegen Weiber sanctionirt, und die andere gegen unvermögende Schuldner den Schuldhurm einführt, hat etwas sehr Aehnliches mit der Zwölftafelgesetzgebung der Römer (Tab. III. de rebus creditis), und ich weiß nicht, ob die fernere Beibehaltung eines Theils dieser erbländischen Gesetzgebung als ein Vorzug der Erblande genannt werden dürfte, und ob nicht vielmehr die Gleichstellung beider Landestheile als ein dringender Grund angeführt werden kann, dieses Gesetz so schnell als möglich aufzuheben. Ein zweiter Grund ist der, daß ich es der Gesetzgebung nicht würdig und für angemessen halten kann, sich bei Einführung neuer Institutionen an alte längst vergessene Institute anlehnen zu wollen, gleich als ob diese noch beständen. Soll die Angelobung der Schuldhaft außer dem Wechselverkehr in ganz Sachsen (resp. wiederum) eingeführt werden, nachdem sie seit mehren Jahrhunderten in den Erblanden vergessen und in der Oberlausitz nie gesetzlich dagewesen ist, soll die persönliche Gefangenhaltung der Executionsmittel gegen alle Schuldner auch außerhalb der Angelobung eingeführt werden, so wünschte ich, daß die Gesetzgebung nicht Bezug nehme auf Institute, welche theils ganz untergegangen, mindestens längst vergessen sind, theils nur in einer einzigen Stadt des Landes bestanden haben. Ich meine mit letzterem die Handelsgerichtsordnung von 1682, von welcher jedoch gegenwärtig nicht die Rede ist. Man glaube aber nur nicht, daß ein so gar großer Unterschied sei zwischen der ausdrücklich angelobten und der als allgemeines Executionsmittel eintretenden Schuldhaft, und daß sich beide als zwei ganz fremde Institute gegenüberstehen. O nein! Beide wachsen aus derselben Wurzel empor und bringen dasselbe Resultat. Ob der Gefängnißzwang nur auf vorgängige Angelobung gegen die Schuldner erlaubt ist, oder ohne dieselbe, das ist ziemlich einerlei. Wenn es einmal erlaubt und bekannt ist, daß Jeder sich bei Schuldhaft verpflichten kann, so wird sehr bald die Praxis nachfolgen. Denn es werden sich immer Leute finden, welche sich diese Bedingung machen, und andere, welche sie eingehen werden. Die Armen und Unwissenden namentlich werden sich diesem Executionsmittel unterwerfen, sei es, weil sie es nicht verstehen, sei es, weil sie sich aus Noth Allem unterwerfen müssen, was ein harter Gläubiger verlangt. Ich muß hierbei wiederholen, daß ein großer Unterschied darin ist, ob einem Landmanne ein Document bei Schuldhaft vorgelegt, oder ob von ihm verlarvt wird, er solle einen Wechsel unterschreiben, sich nach Wechselrecht mit der Wechselclausel verbindlich machen. Das Letztere liegt ihm und wohl selbst dem Gläubiger so fern, ist ihm so fremd und doch in seiner Wirkung so bekannt, daß er nicht darauf eingehen wird, wenn noch irgend ein Mittel übrig ist; denn Wechsel und Gefängniß sind in Sachsen unzertrennliche Ideen. Bei der Schuldhaft aber wird sich der Landmann nicht so lange bedenken. Die Formel kann so gewählt werden, daß sie ziemlich unbegriffen bleibt. Selbst das Wort: Schuldhaft ist demselben nicht ganz deutlich. Unter